

PRAKTIKANT/INNEN - ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

(Name und Anschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin)
und

Herrn/Frau, geboren am

wohnhaft in, Tel.-Nr.

SchülerIn der

Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Amstetten
3300 Stefan-Fadingerstr. 36



3. Jahrgang / Klasse:

Vertreten durch Herr /Frau
(gesetzliche/r VertreterIn)

wohnhaft in Tel.-Nr.

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen dreimonatigen Pflichtpraktikums.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der

HLW- Amstetten – 3300 Stefan-Fadingerstr. 36

im Bereich/in den Bereichen/Abteilungen (z.B. Rezeption, Service, Küche, Etage,)

..... geleistet.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis (Pflichtpraktikum von 3 Monaten) beginnt amund endet
am

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgtStunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise. Es ist somit dem Schüler / der Schülerin zu ermöglichen, vor allem die Abteilung (en) *) **zutreffendes ankreuzen**

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Rezeption |
| <input type="checkbox"/> Service | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Etage | <input type="checkbox"/> |

kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte(n) zu vermitteln ist.

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, den/die Praktikanten/Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er / sie hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant / die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem/der ArbeitgeberIn obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r den Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/Die ArbeitgeberIn gestattet den VertreterInnen der Schule Zutritt zu den Arbeits-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der/Die ArbeitgeberIn stellt dem/der Praktikanten/Praktikantin für den Fall, dass diese/r nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt,

- ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem ArbeitnehmerInnenschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei und
- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke).

Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Das Entgelt beträgt monatlich € _____ brutto.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.

Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Praktikant / die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 5

Der/Die PraktikantIn verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung oder Uniform vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeiter / von der Arbeitgeberin beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 6

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem/der Praktikanten/Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem/der Praktikanten/Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 7

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der ArbeitgeberIn, und zwei sind dem/der Praktikanten/Praktikantin auszufolgen.

Ort, Datum

ArbeitgeberIn

PraktikantIn

Erziehungsberechtigte/r

Anmerkung:

Ein Arbeitsvertrag/Dienstzettel ist frei von Stempelgebühren.